

RS UVS Wien 2004/08/02 04/G/34/2250/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2004

Rechtssatz

Niemand könnte dafür bestraft werden, die Anzeige eines außenwirksamen "Ausscheidens" seines gewerberechlichen Geschäftsführers unterlassen zu haben, wenn er dieses "Ausscheiden" durch die Anzeige erst herbeizuführen hätte. Das steht jedoch an sich der Annahme nicht entgegen, es wäre ein zunächst rein innerbetriebliches, erst mit der Anzeige außenwirksames "Ausscheiden" anzuzeigen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at